



HYGIENE UND HAFTUNG: Schicksalhafte Komplikation versus Behandlungsfehler

RA Dr. Gerhard W. Huber, LL.M.
RAe Pitzl & Huber
Anwaltpartnerschaft
Linz

Wien, 28.6.2011



Gesetzliche Grundlagen I: ABGB 1811

§ 1294: Der Schaden entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung eines anderen; oder aus einem Zufalle.

§ 1296: Im Zweifel gilt die Vermutung, dass ein Schaden ohne Verschulden eines anderen entstanden sei.

§ 1311: Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Hat aber jemand ... ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten ... so haftet er für allen Nachteil, welcher aus dem nicht erfolgt wäre.



Gesetzliche Grundlagen II: KAKuG und Ausführungsgesetze:

§ 8 KAKuG (zB § 16 Oö. KAG, § 14 Wr-KAG):

Krankenhausthygieniker/Hygienebeauftragter

Hygienefachkraft

Hygieneteam

Hygieneplan

Surveillance-System

Datenverarbeitung



Zivilrechtliche Haftungsgrundlagen nach Infektionen:

- Behandlungsfehler / Hygienemängel
- Aufklärungsfehler



Beweislast-Übersicht:

Patient/Kläger trägt die Beweislast für :

- Schaden;
- Schädiger;
- Rechtswidrigkeit (Sorgfaltswidrigkeit, zB Hygienemangel)
- Kausalität

Arzt/KA-Träger hat Beweislast für:

- Patientenaufklärung



Beweislast-Erleichterungen/-Umkehr: Übersicht

1. Patientenaufklärung
2. Dokumentationspflicht
3. Kausalität
4. Schutzgesetzverletzung (§ 1311 ABGB) ?
5. Sphärentheorie ??
6. KISS / HELICS / ANISS ???



Beweislast-Erleichterungen/-Umkehr: Details 1

ad 1.) Patientenaufklärung:

Körperverletzungstheorie – grundsätzliche Rechtswidrigkeit des Eingriffs in die körperliche Integrität – Einwilligung = Rechtfertigungsgrund – (Risiko-, Behandlungs-)Aufklärung = Erfordernis für rechtsgültige Einwilligung;

daraus folgt: Beweislast beim Arzt/Krankenanstaltenträger (RdM 2000/11 u.v.a.; BGH 1.10.1985, VI ZR 19/84 u.v.a.)



Beweislast-Erleichterungen/-Umkehr: Details 2

ad 2.) Dokumentationsmängel:

(Widerlegbare) Vermutung, dass eine nicht dokumentierte Maßnahme (die zu dokumentieren gewesen wäre !) tatsächlich auch nicht gesetzt wurde (RdM 1999/12; RdM 2002/4 u.v.a.);

Cave: Mangel?

Wenig gesetzliche Normen (zB § 21 Oö. KAG: Operationsniederschriften);

sonst: SV-Frage; „Weißbuch-Dokumentation der OÖ. Fondskrankenanstalten“;

Hygienestandards



Beweislast-Erleichterungen/-Umkehr: Details 2a

ad 2.) Dokumentationsmängel:

OP - Pflegeprotokoll 0041

Patient:		Saal:	OP1
Geboren:		Operateur:	Prim.
Aufnahmenr.:		Assistenz:	OA, Dr.
Aufnahmedat.:		Instrumentarin:	DKKP
Station:	INTENSIV	Beldienst:	DKKE
OP-Datum:		Eingriffenr.:	
Eingriff von:	18:04	Eingriff bis:	18:56

Bemerkungen:

Diagnose:
Therapie:
ZNS-Lok.:

Dokumentationsbereich:

Allg. Pflegedoku:	
Vorrüsten	20 min.
Nachrüsten	20 min.
Tageschirurgisch	Stationär
Latexfrei	Ja
Lagerung	RL
Lagerung angeordnet von	Prim.
Lagerung durchgeführt von	DKKS
Hautdesinfektion	Betaseptik Lösung
Unterlage nach Desinfektion trocken	Ja
Hautdesinfektion durchgeführt von:	DKKS
Diathermie	monopolar und bipolar
	Automatikbetrieb
Lokalisation Neutralelektrode	Rücken
Neutralelektrode angelegt von	DKKS
Geräte	Valleylab

Tupfer	Ja
Mullkompressen mit RK 8 x 18 cm	10 Stk.
Präperltupfer Gr. 3	10 Stk.
Anzahl Tupfer gesamt perioperativ	20 Stk.
Anzahl Tupfer gesamt postoperativ	20 Stk.
Zählkontrolle Tupfer durch Instrumentarin	DKKP
Bauchtücher	Ja
Bauchtücher 20 x 30 cm	5 Stk.
	5 Stk.
Anzahl Bauchtücher gesamt perioperativ	10 Stk.
Anzahl Bauchtücher gesamt postoperativ	10 Stk.
Zählkontrolle BT durch Instrumentarin	DKKP
Dauerkatheter vorhanden	Ja

Pat.Name:
AZ:

Seite 1 von 2



Beweislast-Erleichterungen/-Umkehr: Details 3

ad 3.) Kausalität:

Steht die Sorgfaltswidrigkeit (zB Hygienemangel) fest, erfährt der Kläger/Patient hinsichtlich der Kausalität eine Beweiserleichterung: Nicht nur unwesentliche Risikoerhöhung (RIS-Justiz RS0026209 u.v.a.); „Prima facie-Kausalität“; Beweislastumkehr für das Nichtvorliegen der Kausalität;

Cave: Keine diesbezügliche Beweiserleichterung hinsichtlich der Kausalität bei Aufklärungsdefizit !



Beweislast-Erleichterungen/-Umkehr: Details 4

ad 4.) Schutzgesetzverletzung (§ 1311 ABGB) ?

„Schutzgesetze“ sind (abstrakte) Gefährdungsverbote (zB StVO, BauO, GewO); interne Anweisungen wurden bislang nicht als „Schutzgesetze“ angesehen;

OLG Linz, 1.9.1997, 2 R 132/97p: Desinfektionsrichtlinien der Krankenhaushygieniker = Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB;

OGH 29.10.1998, 6 Ob 3/98d: Offen lassend, Haftung anders begründet



Beweislast-Erleichterungen/-Umkehr: Details 5

ad 5.) Sphärentheorie ??

Teils wird in der (deutschen) Lehre vertreten, dass derjenige, in dessen Sphäre das beherrschbare Risiko liegt, die diesbezügliche Beweislast tragen soll (vgl. „Lagerungsjudikatur“).

Zu Recht folgten weder die deutsche noch die österreichische Judikatur bislang den vereinzelt Lehrmeinungen.



Beweislast-Erleichterungen/-Umkehr: Details 6

ad 6.) KISS / HELICS / ANISS ???

Krankenhaus-Infektions-Surveillance-System (**KISS**)

Hospitals in Europe Link for Infection Control through Surveillance (**HELICS**)

Austrian Nosocomial Infection Surveillance Service (**ANISS**)



Conclusio I

Arzthaftung = Einstehen für Standard der medizinischen Wissenschaft
(keine Erfolgshaftung !);

Arzthaftung = Einstehen für Standard der medizinischen Wissenschaft
(keine Gefährdungshaftung wie zB EKHG; die Gefahr wird nicht vom
Arzt an den Patienten herangetragen, sondern umgekehrt !



Conclusio II

- Auffang-Haftungsgrund: Aufklärung
- Dokumentation: Nachvollziehbarkeit, Unbedenklichkeit



**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**